

Von den Geschenken durften wir nicht sprechen, um ärmere Kinder nicht zu betrüben. Spiele und Ausflüge kamen nicht in Frage. Mit einem Worte gesagt, unserem Seelsorger war es darum zu tun, aus unserm Weißen Sonntag einen frommen, heiligen und sehr gnadenreichen Tag zu machen, der zeitlebens in schönster und segensreicher Erinnerung bleiben sollte.

Wir waren damals zwölf Jahre alt und konnten für manches aus dieser Vorbereitungszeit mehr Verständnis haben als die heutigen acht- und neunjährigen Erstkommunikanten. Das eine und andere aber, besonders das, was die Eltern betrifft, paßt auch ins Zeitalter der Frühkommunion. Was aus dem Gesagten über die Fassungskraft unserer jetzigen Frühkommunikanten geht, kann in den nachfolgenden Jahren Anwendung finden.

Wanne-Eickel.

P. Roeb M. S. F.

Die Stellung der Sakramentenkongregation in Eheprozessen. Die Aufsicht, welche der Sakramentenkongregation durch Abforderung der Jahresberichte von den einzelnen Diözesangerichten (1. 7. 1932, AAS XXIV, 272 ff.) und bei Einrichtung der Ehegerichte in italienischen Diözesen gewährt worden war (Qua cura, 8. 12. 1938, AAS XXX, 410 ff.) führte zu einem Konflikt mit den kirchlichen Gerichtsbehörden. Schon am 24. Juli 1939 hatte in einem konkreten Falle die Interpretationskommission entschieden, daß die Sakramentenkongregation in einen *laufenden* Prozeß sich nicht einmischen dürfe (Archiv f. kath. K. R. 1940, 78, nicht in AAS). *Ein Jahr später, 4. Juli 1940 (AAS XXXII, 317 f.), befaßte sich die Interpretationskommission neuerdings mit einer Reihe von Fragen, die auf das vorliegende Thema Bezug haben.* Es wurde entschieden: Die Sakramentenkongregation darf nicht Ehenullitätsprozesse an sich ziehen (*ad se advocare*), den Lauf dieser Prozesse, bzw. die Durchführung der ergangenen Urteile nicht hindern. Die Sakramentenkongregation hat lediglich das Recht, auf Grund des can. 249, § 3, über Ehegültigkeit zu erkennen, wenn nach der Sachlage keine genauere Untersuchung notwendig ist. Sie entscheidet Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ehegerichte auf Grund eines Quasidomizils (Instr. 23. 12. 1929, AAS XXII, 168 ff.), überwacht die Zusammenstellung und Geschäftsführung der italienischen Ehegerichte (auf Grund von Qua cura, 8. 12. 1938). Die Sakramentenkongregation darf sich auch nicht in die Vorarbeiten eines Ehenichtigkeitsprozesses einmischen, der auf Grund einer Anzeige im Sinne des can. 1971, § 2, eingeleitet wird. Aufrechterhalten wird in diesem Falle, solange der Prozeß noch nicht begonnen hat (*re adhuc integra*), das Rekursrecht gegen das Ermessen des Ordinarius (*Ordinarii iudicium*).

Hiezu ist folgendes zu bemerken: Auf Grund der erwähnten Jahresberichte kam es in der letzten Zeit wiederholt zu Sistierungen von laufenden Ehenichtigkeitsprozessen durch die Sakramentenkongregation. Der erste Fall war ein Versailler Eheprozeß, der die oben erwähnte Entscheidung vom 24. Juli 1939 veranlaßte. Ein zweiter bekannt gewordener Fall betrifft einen Seckauer (Grazer) Eheprozeß. Gegenstand: Italiener schlossen in Florenz eine Ehe. Wegen des behaupteten Domizils der geschiedenen Frau in Graz erhob der Mann die Klage in Graz. Anlässlich des Jahresberichtes sistierte die Sakramentenkongregation den Prozeß. Über die Beschwerde des Klägers (wie es scheint) verlangte die Rota die bisherigen Prozeßakten und verfügte hierauf unter Berufung auf die Entscheidung vom 24. Juli 1939, daß der Prozeß beim Diözesangericht weiterzuführen sei. Außerdem verfügt aber noch die Rota, daß wegen des wahrscheinlich

nur uneigentlichen Domizils die Vorschriften der Instruktion vom 23. Dezember 1929 durchzuführen sind, und daß im Falle eines Nichtigkeitsurteils die Appellation unmittelbar an die Rota einzulegen ist. Derartige Zwischenverfügungen, die an die Stelle der Sakramentenkongregation die Rota treten lassen, werden nun überflüssig. *Auf Grund der Entscheidung vom 4. Juli 1940 wird ein Eingriffsrecht der Sakramentenkongregation in laufende Eheprozesse der Diözesangerichte allgemein verneint.* Das Aufsichtsrecht der Sakramentenkongregation verliert dadurch viel an Bedeutung. Aber auch die römischen Gerichtsbehörden werden nur eingreifen können, wenn der Fall vor ihr Forum gelangt ist.

Nun zur weiteren Erklärung der Entscheidung vom 4. Juli 1940. *Wenig bedeutet das in can. 249, § 3, zugestandene Recht;* denn in klaren Fällen kann, wenn keine Untersuchung notwendig ist, auch der Bischof, ja sogar der Pfarrer erklären, daß eine Ehe als gültig anzusehen sei. — Was die *Gerichtszuständigkeit auf Grund des Quasidomizils* anlangt, so ist zu bemerken, daß nach can. 1964 sowohl durch das Domizil wie durch das Quasidomizil die Zuständigkeit des Ehegerichtes begründet wird. Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen hat aber die Instr. vom 23. 12. 1929 besondere Vorschriften für den Fall erlassen, daß die Zuständigkeit auf ein Quasidomizil aufgebaut werden soll. Damit zusammenhängende Fragen zu entscheiden, bleibt der Sakramentenkongregation vorbehalten. Freilich, wirkungsvoll werden diese Entscheidungen nur sein, wenn die Kongregation in die Lage kommt, dieselben vor Prozeßbeginn zu treffen. — Etwas dunkel ist der letzte Punkt IV: *An et quomodo eadem S. Congr. in casu denuntiationis nullitatis matrimonii, de qua in can. 1971, § 2, sese ingerere possit in iis, quae praecedunt accusationem nullitatis matrimonii.* Negative, salvo, re adhuc integra, recursu adversus Ordinarii iudicium. Nach can. 1971, § 2, können gewisse Personen, die kein Klagerecht haben, eine *Anzeige an den Promotor oder Bischof* machen. Näher umschrieben wurde dieses Recht in Art. 38 und 39 der Instr. vom 15. 8. 1936. Dort wird ein „*iudicium Ordinarii*“ erwähnt, und zwar in dem Sinne, daß der Bischof über die Klagevoraussetzung, ob der an der angeblichen Ehenichtigkeit schuldige Gatte wahre Zeichen der Reue gegeben, bzw. ob das öffentliche Wohl, d. i. das aus der nichtigen Ehe resultierende Ärgernis die Erhebung der Klage rechtfertige, entscheide. Über diese Prozeßvoraussetzungen hat der Bischof zu entscheiden. Nun wird von der Interpretationskommission *re adhuc integra*, d. h. solange die Gegenpartei noch nicht zitiert wurde, bzw. sich nicht in den Prozeß eingelassen hat (can. 1725, 1731), der *Rekurs gegen das Ermessen des Ordinarius* offengelassen. Eine andere Einflußnahme der Sakramentenkongregation auf das Vorstadium des Prozesses wie auf den laufenden Prozeß wird nicht zugestanden. Nicht wird gesagt, wer berechtigt ist, den Rekurs einzubringen. Wahrscheinlich der Defensor oder die gegnerische Prozeßpartei. Vom rein sprachlichen Standpunkt aus könnte man auch an einen Rekurs der Sakramentenkongregation gegen das Ermessen des Bischofs denken. Aber an wen soll dann der Rekurs gerichtet sein? Wie erhält die Kongregation Kunde von diesem dem Prozeß vorausgehenden Ermessen des Bischofs? *Brevis esse volo, obscurus fio.*

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

Profeßablegung und außerordentliche Dienstpflicht. Am 1. Jänner 1911 erließ die Religiosenkongregation im Dekret „*Inter reliquas*“ (A. A. S. III, 37 ff.) eine Reihe von Vorschriften, die beim Militärdienst von Ordensleuten zu beachten sind. Wer nicht mit Sicherheit vom